

185/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert
wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr.215, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 733/1995 wird wie folgt geändert:

1. **(Verfassungsbestimmung)** § 1 Abs.2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für
den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und
der Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).“

2. **(Verfassungsbestimmung)** § 3 Abs.1 lautet:

„(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2
übernommenen Haftungen darf 35 Milliarden Euro nicht übersteigen.“

3. **(Verfassungsbestimmung)** § 3 Abs.2 lautet:

„(2) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:
1. die gedeckten Grundbeträge (Höchstbeträge im Ausmaß der
Deckungsquote) aus Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 3;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei
Nichtmeldung als Finanzierungsbedarf geltenden Höchstbeträge aus
Haftungen gemäß § 2.“

4. **(Verfassungsbestimmung)** § 3 Abs.4 lautet:

„(4) Die Haftungen können auf Euro, auf eine im Zeitpunkt des
Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine
Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung
übernommen, hat die Umrechnung in Euro zu dem von der Europäischen
Zentralbank verlautbarten Referenzkurs für Devisen zu erfolgen.“

5. § 5 Abs.2 lautet:

„(2) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall einhunderttausend Euro, nicht jedoch eine Million Euro übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender und ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
2. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
3. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall eine Million Euro übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Land - und Forst - wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeits - kammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.“

7. § 7 Abs.2 lautet:

„(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 in Anspruch genommen oder sind zur Abwendung von Haftungsfällen oder zur Schadensminimierung Zinsen und Kosten aufzuwenden, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Zahlungen heranzuziehen. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.“

8. **(Verfassungsbestimmung)** § 10 Abs.3 lautet:

„(3) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. ... / 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt übernommene Haftungen bleiben hievon unberührt.“

Begründung:

Zu § 1 Abs. 2

Seit dem Beitritt Österreich zur dritten Stufe der Wirtschafts - und Währungsunion am 1.1.1999 ist der Euro die österreichische Währung. Der Schilling ist nur mehr eine Untereinheit des Euro, daher werden die Beträge und Währungsangaben nunmehr in Euro angeführt.

Zu § 3 Abs.1

Die Erhöhung des Haftungsrahmens von derzeit ATS 420 Mrd. (Euro ca. 30,52 Mrd.) auf Euro 35 Mrd. um rund 4,5 Mrd. Euro ist im Hinblick auf den Ausnützungsstand per Ende 1999 in Höhe von rund 27,7 Mrd. Euro (d.s. knapp 91 % des derzeitigen Haftungsrahmens) notwendig.

Die Beträge und Währungsangaben werden nunmehr in Euro angeführt.

Zu § 3 Abs.2

In § 3 Abs.2 Z. 1 wird der Begriff „Selbstbehalt“ durch den international gebräuchlichen Begriff „Deckungsquote“ ersetzt und die bestehende Praxis der Anrechnung von Umschuldungsgarantien und Forderungsankäufen auf den Haftungsrahmen durch ausdrücklichen Verweis auf diese Garantien verankert.

Zu § 5 Abs.2 und § 5 Abs. 3

Hinsichtlich der von Bundesministerien in die Beiräte gemäß § 5 Abs.2 und Abs.3 entsandten Mitglieder werden nunmehr die Bezeichnungen der entsendenden Bundesministerien gemäß Bundesministeriengesetz - Novelle BGBl. I Nr.16/2000 berücksichtigt.

Die Beträge und Währungsangaben werden nunmehr in Euro angeführt; damit verbunden ist eine Aufrundung auf einen glatten Euro - Betrag.

Für Haftungsanträge bis zu Euro 100.000,-- ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zum Zwecke der rascheren Erledigung vorgesehen, dass für diese die Begutachtung durch den Beirat gemäß § 5 Abs. 2 entfällt und vom Bundesministerium für Finanzen direkt vorgenommen wird. Diese Vorgangsweise soll vor allem Klein - und Mittelbetrieben zu Gute kommen.

Dem Bundesminister für Finanzen als ausschließlichem Haftungsträger namens des Bundes bleibt es jedoch unbenommen, in begründeten Einzelfällen auch für diese Haftungsanträge eine Begutachtung durch den Beirat gemäß § 5 Abs.2 vornehmen zu lassen.

Zu § 7 Abs. 2

Es wird klargestellt, dass auch Zinsen und Kosten, die zur Schadensminimierung aufgewendet werden, dem Konto des Bundes angelastet werden.

Zu § 10 Abs.3

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungs-gesetz 1981), BGBl. Nr.215/1981)

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 249/1984, 560/1986, 651/1987, 288/1991 und 961/1993.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder in direkt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen; diesen Rechtsgeschäften und Rechten sind Projekte im Ausland gleichgestellt, deren Realisierung durch in - oder ausländische Unternehmen von österreichischem Interesse ist; es sind dies insbesondere Projekte in den Bereichen Umweltschutz, Entsorgung und Infrastruktur;

- 1. betreffend die Lieferungen von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Einbringung sonstiger Leistungen;*
- 2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gem. Z 1 durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gem. Z 1;*
- 3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden oder Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwertet werden, sowie von Barmitteln, Kauttionen und anderen Vorleistungen;*
- 4. betreffend Garantie - und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gem. Z 1 und 2 gewährleisten,*

Vorgeschlagene Fassung:

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 249/1984, 560/1986, 651/1987, 288/1991, 733/1995 und ... 2000.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltende Fassung:

5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gem. Abs.1 übernommen wurden.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 dadurch zu erleichtern, dass er für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 420 Milliarden Schilling nicht übersteigen.

(2) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die gedeckten Grundbeträge (Höchstbeträge abzüglich Selbstbehalt) aus Haftungen gemäß § 1 Abs. 1
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei Nichtmeldung als Finanzierungsbedarf geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß § 2.
- (3) Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und der Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 35 Milliarden Euro nicht übersteigen.

1. die gedeckten Grundbeträge (Höchstbeträge im Ausmaß der Deckungsquote) aus Haftungen gemäß § 1 Abs 1 und 3;

Geltende Fassung:

Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 und Promessen sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

(4) Die Haftungen können auf Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Umrechnung in Schilling zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse „erlautbarten Mittelkurs für Devisen zu erfolgen.

§ 4. (Verlassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß §§ 1 und 2 übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Die banktechnische Behandlung (banktechnische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes nach § 1002 ff ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im Einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme der Oesterreichischen Kontrollbank AG wird die banktechnische Behandlung, bei solchen von inländischen Exportkreditversicherern wird die

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Haftungen können auf Euro, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Umrechnung in Euro zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs für Devisen zu erfolgen.

Geltende Fassung:

Bearbeitung der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.

(2) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Millionen Schilling nicht übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

- 1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender und je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; (*).*
- 2. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;*
- 3. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;*
- 4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.*

(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Millionen Schilling übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind:

- 1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (*), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;*
- 2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer,*

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall einhunderttausend Euro, nicht jedoch eine Million Euro übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

- 1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender und ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit*

(die Kompetenz ist mit der Novellierung des Bundesministeriengesetzes BGBl. I Nr.16/2000 auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übergegangen)*

(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall eine Million Euro übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind

- 1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;*

(die Kompetenz ist mit der Novellierung des Bundesministeriengesetzes BGBl. I Nr.16/2000 auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übergegangen)*

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

*der Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts -
kammern Österreichs und des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes;*

*3. ein Vertreter der Oesterreichischen National -
bank;*

*4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank
Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.*

*(4) Die Mitglieder der Beiräte und deren Ersatz -
männer üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.*

*(5) Die Geschäfte der Beiräte werden vom Bundes -
ministerium für Finanzen geführt.*

*(6) Alle Personen, die mit der Behandlung und
Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernah -
men befasst sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in
Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen
Amts -, Geschäfts - und Betriebsgeheimnisse Ver -
schwiegenheit zu bewahren.*

*§ 6. Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bun -
desgesetzes übernommenen Haftungen sowie über
die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von
Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse hat
der Bundesminister für Finanzen dem Haupt -
ausschuss des Nationalrates vierteljährlich zu be -
richten.*

*§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu
Schadenszahlungen sind von der Oesterreichischen
Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtig -
ter des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und
laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterrei -
chischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gutzu -
schreiben. Die Oesterreichische Kontrollbank Akti -
engesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende
Entschädigung diesem Konto anzulasten.*

Geltende Fassung:

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 in Anspruch genommen oder sind zur Abwendung von Haftungsfällen Zinsen und Kosten aufzuwenden, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Zahlungen heranzuziehen. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Solange des Guthabens nicht für Zahlungen verwendet wird, ist der diesem Guthaben entsprechende Betrag im Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

§ 8. (1) Nach § 2 verbürgte Wechsel sind von der Wechselgebühr befreit.

(2) Versicherungsverträge, für die eine Rückhaftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 erteilt wird, sind von der Versicherungssteuer ausgenommen.

§ 9. (Verfassungsbestimmung) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr.200/1964, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 267/1980 tritt am 31. Mai 1981 außer Kraft.

§ 10. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1981 in Kraft

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon auf dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichfalls am 1. Juni 1981 in Kraft.

(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 2000

§ 11. (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 in Anspruch genommen oder sind zur Abwendung von Haftungsfällen oder zur **Schadensminimierung** Zinsen und Kosten aufzuwenden, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Zahlungen heranzuziehen. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) **Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. ... / 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt übernommene Haftungen bleiben hievon unberührt.**